

RS Vwgh 1991/1/17 90/09/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1991

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §109 Abs1;

BDG 1979 §109 Abs2;

BDG 1979 §111 Abs1;

Rechtssatz

Sieht der Dienstvorgesetzte im Rahmen des Opportunitätsprinzips von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ab und verhängt er bloß eine Ermahnung, so steht dem Betroffenen dagegen kein Rechtsmittel zu. In einem solchen Falle besteht einerseits die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten zu wenden, andererseits hat der betroffene Beamte das Recht, bei seiner Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen (§ 111 Abs 1 BDG 1979: Selbstanzeige). Solcherart zeigt sich als wichtigste Wirkung der nicht disziplinären Natur der mißbilligenden Ermahnung, daß der Grundsatz "ne bis in idem" nicht gilt und die Ermahnung den materiellen Disziplinierungsanspruch der Dienstbehörde nicht verbraucht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090168.X04

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>